

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Veröffentlichung wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Schweich.

Öffentliche Bekanntmachung

Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bei der Bearbeitung der Weinbergsflurstücke

Bedingt durch die Tatsache, dass es durch starke Regenfälle immer wieder zu Bodenabschwemmungen in neu angelegten Weinbergsflurstücken kommt, möchten wir noch mal auf die aktuellen Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes hinweisen, damit durch die Bewirtschafter ein optimaler Schutz des Oberbodens gewährleistet wird.

Gemäß § 17 Bodenschutzgesetz sind bei der Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens die Grundsätze der guten fachlichen Praxis anzuwenden. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere dass:

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Bearbeitung der Fläche entstehen, haftet der Bewirtschafter und nicht die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Thörnich (Ritsch).

Trier, den 08.06.2016

DLR Mosel

Im Auftrag

Gez. Manfred Heinzen